



**INTERESSENGEMEINSCHAFT ZUR  
ERHALTUNG HISTORISCHER FAHRZUEGE**  
-----e.V. Wilhelmshaven-----

Kanalweg 15 • 26389 Wilhelmshaven  
E-Mail: [info@oldtimer-wilhelmshaven.de](mailto:info@oldtimer-wilhelmshaven.de)  
<http://www.oldtimer-wilhelmshaven.de>

# Satzung

## § 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „Interessengemeinschaft zur Erhaltung historischer Fahrzeuge e.V.“ mit Sitz in Wilhelmshaven.

--

## § 2 Zweck

Zweck des Vereins ist die Verfolgung gemeinnütziger Zwecke im Sinne von § 51, 52 ff. Abgabenverordnung. Der Verein ist selbstlos tätig. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er verfolgt in nicht erster Linie eigenen wirtschaftliche Zwecke.

Zweck und Aufgabe des Vereins ist insbesondere die Förderung der Forschung und Wissenschaft über alte Fahrzeuge jeglicher Art und deren Technik, sowie die Förderung des Motorsports. Der Verein verfolgt die Vertiefung und Erweiterung der Kenntnisse der Geschichte von Fahrzeugen aus der Region (zu Wasser, in der Luft und auf dem Lande) sowie deren technischen Weiterentwicklung.

Der Verein versucht des Weiteren durch Jugendarbeit die Kenntnisse über die vorgenannten Zwecke der Jugend nahe zu bringen.

Für die Erfüllung des Zweckes schafft der Verein auch historische Fahrzeuge an, restauriert sie und erwirbt historische und technische Kenntnisse hierüber.

Der Verein ist offen allen am Vereinszweck interessierten Einzelpersonen und juristischen Personen.

Der Verein arbeitet mit Institutionen und Personen zusammen, die ähnliche Zwecke verfolgen oder der Zweckverfolgung des Vereins nützlich erscheinen.

Mittel der Gemeinschaft dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwandt werden. Der Vorstand ist berechtigt, Zweckbetriebe für den Verein einzurichten und diese zu betreiben. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Ausgenommen ist die Erstattung von Aufwendungen u.a. Nutzungsentgelte für den Verein. Näheres regelt eine von der Mitgliederversammlung zu verabschiedende Ordnung.

--

## § 3 Mitgliedschaft

Mitglied können alle natürlichen und juristischen Personen werden, die die Ziele des Vereines unterstützen.

Der Verein hat aktive und fördernde Mitglieder.

Aktives Mitglied kann jede natürliche Person ab dem 18. Lebensjahr werden, die bereit ist, den Verein außer durch einen Betrag auch durch aktive Mitarbeit in der Verwirklichung des Vereinszwecks zu unterstützen.

Fördernder Mitglieder sind diejenigen, die durch einen Monatsbeitrag den Verein unterstützen.

Die Mitgliedschaft wird beantragt mit schriftlicher Erklärung an den Verein. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand mit Mehrheitsentscheid.

Jugendliche können Mitglied werden, wenn sie die Zustimmung ihres gesetzlichen Vertreters vorlegen.

Jedes Mitglied hat nur ein Stimmrecht.

Die Mitgliedschaft endet mit Austritt, Ausschluss oder Tod.

Die Austrittserklärung muss schriftlich an den Vorstand erfolgen.

Der Vereinsaustritt kann nur zum Ende eines Geschäftsjahres erfolgen und muss schriftlich bis zum 30.09. eines jeden Vereinsjahres (Kalenderjahr) erklärt werden.

Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen in grober Weise verstoßen hat, durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden.

Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Fristsetzung Gelegenheit zu geben, sich innerhalb eines Monats hierzu zu äußern.

Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem auszuschließenden Mitglied durch einen eingeschriebenen Brief bekannt zu geben.

Gegen den Ausschließungsbeschluss des Vorstandes steht dem Mitglied das Recht zur Berufung an die Mitgliederversammlung zu.

Die Berufung muss innerhalb von einem Monat ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand schriftlich eingelegt werden.

Bei rechtzeitiger Berufung hat der Vorstand innerhalb von zwei Monaten die Mitgliederversammlung zur Entscheidung darüber einzuberufen. Geschieht das nicht, gilt der Ausschließungsbeschluss als nicht erlassen.

Wird Berufung nicht oder nicht rechtzeitig eingelegt, gilt dies als Anerkennung des Ausschließungsbeschlusses, so dass die Mitgliedschaft als beendet gilt.

Ein Mitglied kann zudem ausgeschlossen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrages im Rückstand ist.

Der Ausschluss ist dem Mitglied durch einen eingeschriebenen Brief mitzuteilen.

--

#### **§ 4 Beiträge**

Es ist ein Mitgliedsbeitrag zu leisten. Seine Höhe beschließt die Mitgliederversammlung. Der Beitrag ist monatlich im Voraus zu zahlen. Die Erhebung einer Aufnahmegebühr kann die Mitgliederversammlung beschließen.

Beiträge und sonstige Leistungen sind ausschließlich auf das Vereinskonto zu überweisen. Über Spenden werden Quittungen zur Vorlage beim Finanzamt erteilt.

## **§ 5 Vereinsorgane**

### **5.1 Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereines.

Die ordentliche Mitgliederversammlung wird mindestens einmal jährlich einberufen. Die Einberufung erfolgt jeweils mit einer Frist von 2 Wochen innerhalb der ersten 6 Monate nach Ablauf eines Geschäftsjahres unter Angabe von Ort, Zeit und Tagesordnung, wahlweise nach Beschluss des Vorstandes durch schriftliche Einladung oder durch Veröffentlichung in der Tageszeitung.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen können vom Vorstand jederzeit unter Angabe der Tagesordnung einberufen werden. Sie sind ein zu berufen, wenn mindestens 20% der Mitglieder dies schriftlich gegenüber dem Vorstand verlangen.

Anträge zu ordentlichen Mitgliederversammlung sind beim Vorstand mindestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung einzureichen.

Anträge zur außerordentlichen Mitgliederversammlung sind mit der Einladung einzureichen; sie können in der außerordentlichen Mitgliederversammlung verhandelt werden, wenn dies mindestens 75% der anwesenden Mitglieder beschließen.

Die Mitgliederversammlung nimmt den Rechenschaftsbericht des Vorstandes, der Revisoren und des Kassierers entgegen, beschließt über die jährliche Entlastung des Vorstandes und des Kassierers, wählt den Vorstand (auf Antrag erfolgt die Wahl geheim), beschließt über Anträge, Beiträge, die Geschäftsordnung, Satzungsänderungen und über Änderungen des Vereinszweckes.

Für Satzungsänderungen und Änderungen des Vereinszweckes ist eine 2/3-Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich.

### **5.2 Vorstand**

Der Vorstand wird auf 2 Jahre gewählt.

In jedem Fall bleibt das einzelne Vorstandsmitglied bis zur entsprechenden Neuwahl für seinen Posten im Amt.

Der geschäftsführende Vorstand im Sinne von § 26 Abs.1 BGB wird gebildet von dem Vorsitzenden, dem Stellvertreter, dem Kassierer und Protokollführer.

Nach außen ist der Verein wirksam vertreten durch 2 Vorstandsmitglieder, von denen einer der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende sein muss.

Die Anzahl der Beisitzer wird von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes bestimmt.

Der Vorstand plant und koordiniert die gesamte Arbeit des Vereines.

Wählbar ist jedes Mitglied; gewählt ist der/diejenige, der/die die Mehrheit der Stimmen auf der Mitgliederversammlung auf sich vereinigt hat.

Listenbildung ist nicht gestattet.

Enthaltungen werden als gültige Stimmen mitgezählt.

Das Wahlrecht ist nicht übertragbar.

Ein nicht anwesendes Mitglied kann gewählt werden, wenn sein Einverständnis vorliegt.

### **5.3 Kassenrevisoren**

Die Kassenrevisoren sind zwei Mitglieder, die von der Mitgliederversammlung jeweils für ein Jahr gewählt werden.

--

### **§ 6 Haftung**

Für eventuell aus dem Vereinsbetrieb entstehende Personen-, Sach- oder Vermögensschäden (z.B. an Fahrzeugen und Räumen des Vereins) haften der Verein und der Vorstand den Mitgliedern gegenüber nicht.

--

### **§ 7 Niederschriften**

Über alle Sitzungen und Beschlüsse werden Niederschriften gefertigt. Hierfür kann der Vorstand einen Protokollführer benennen. Protokolle sind vom Vorsitzenden und mindestens einem weiteren, vorher benannten Mitglied zu unterzeichnen.

--

### **§ 8 Auflösung**

Die Auflösung des Vereines kann nur in einer eigens hierfür einberufenen Mitgliederversammlung mit  $\frac{3}{4}$  - Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen werden. Bei Auflösung des Vereines fällt das Vermögen zu je 50% an die Wilhelmshavener Kinderhilfe (WiKi) und an das Tierheim Wilhelmshaven.

--

### **§ 9 Schlussbestimmung**

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Gerichtsstand ist Wilhelmshaven.

Wilhelmshaven, 01. August 2016

**Willi Mundt**  
1. Vorsitzender

**Wolfgang Hiller**  
2. Vorsitzender

**Werner Fass**  
Kassenwart